

RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

KfzStG §2 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1348/64 E 25. März 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Steuerbefreiung gemäß § 2 Abs 2 KfzStG findet nur statt, wenn das Kfz von der dort genannten Person infolge erlittener körperlicher Beschädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden muß; dies bedeutet, daß eine STÄNDIGE, nicht nur eine vorübergehende oder zeitweise Benützung notwendig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150053.X01

Im RIS seit

23.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at